

2440 023

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 95/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dorota P [REDACTED] geb. R [REDACTED],

[REDACTED] L [REDACTED]-G [REDACTED], A [REDACTED]-S [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Fuhs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Der Anspruch auf Rente scheitert schon daran, daß das Oberlandesgericht auf Grund tatrichterlicher Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von höchstens 15 vom Hundert für festgestellt erachtet.

Die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Die Klägerin war in der münd-

234

- 3 -

lichen Verhandlung vom 28. September 1972 anwaltschaftlich vertreten. Das Sitzungsprotokoll weist jedoch nicht aus, daß ihr Prozeßbevollmächtigter dabei die angeblichen Mängel der Beweisbeschlüsse und der ärztlichen Gutachten gerügt hat (§§ 558, 295 ZPO).

Dr. Thumm

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)